

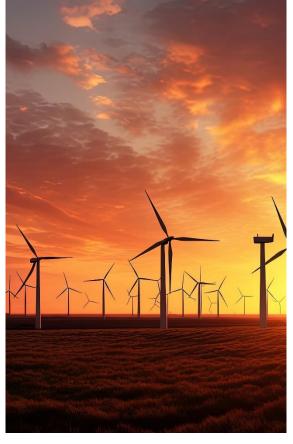
Keine Angst vorm Verkaufsprospekt | Mit BDO zur BaFin-Billigung

Trotz Stärkung des Anlegerschutzes: Die KG als ein Idealmodell der Bürgerbeteiligung

Windenergietage in Potsdam, 8. November 2023 Sonja Hannöver, BDO Oldenburg









01

Formen der Bürgerbeteiligung

02

Verkaufsprospekt | BDO Konzept

03

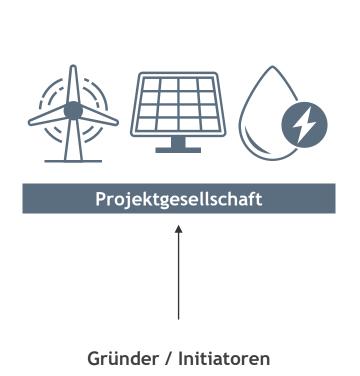
Aus der Praxis: Das BaFin Verfahren 04

Fazit



Typisches (Bürger-)Beteiligungsmodell

Ausgangslage und Gründe





Akzeptanz

Finanzierungsinstrument

Bürger*innen

"Erwartung"

Kundenbindung

Image

Mitgestalten der Energiewende

Erbschaftsteuerliche Aspekte

Bürgerenergiegesellschaft (EEG)

Gesetzliche

Verpflichtung?

Verschiedene Finanzierungsarten

Einordnung

Eigenkapital

- ▶ Aktive Beteiligung
- ▶ z. B. Kommanditanteile, Genossenschaftsanteile

Mezzaninkapital

- Passive Finanzierung
- ▶ z. B. Genussrechtskapital, qualifizierte Nachrangdarlehen

Fremdkapital

- ► Klassisches Bankenprodukt
- ▶ z. B. Sparbrief

Möglichkeiten der Mi

Verschiedene Finanzierungsarten

Vergleich

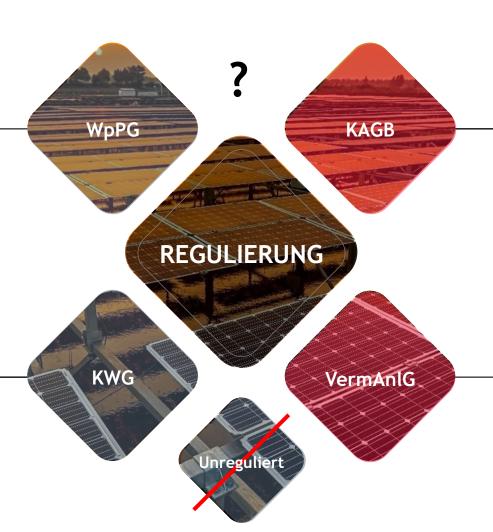
| | Gesellschaftsanteile | Nachrangdarlehen/Genussrechte | Sparbrief |
|-----------------------|--|--|---|
| Risiko | Gewinn-/und Verlustbeteiligung Totalverlustrisiko, auf Einlage begrenzt | i.d.R. keine Gewinnbeteiligung, Totalverlustrisiko, auf Einlage begrenzt | Keine Gewinn-/oder Verlust- beteiligung, i.d.R. Einlagen gesichert |
| Mitbestimmung | Eigentümer | Darlehensgeber | Geldanlage |
| Mitspracherechte | Ja | Nein | Nein |
| Informationspflichten | Ja | Nein | Nein |
| Verwaltungsaufwand | durch "Betreuung" hoch | Hoch bis niedrig | niedrig |
| Emissions-Volumina | groß | große bis kleine (Schwarmfinanzierung) | klein |
| Beteiligungstranchen | i.d.R. hohe Beteiligungstranchen | i.d.R. geringe Beteiligungstranchen (bei Schwarmfinanzierung zwingend TEUR 1/10/25) | klein |
| Laufzeit | Langfristig (20 Jahre) | Mittelfristig (< 10 Jahre) | Kurz- bis Mittelfristig |
| Rendite | variabel (Ausschüttung) | fix (Zins), ggf. mit Bonus / erfolgsabhängiger Anteil | fix (Zins) |
| Prospektpflicht | i.d.R. ja | i.d.R. ja (Ausnahme Schwarmfinanzierung) | nein |

Regulierung

Abgrenzung

z.B. Namensschuldverschreibung

Einlagengeschäft z.B. Sparbrief oder "normale" Darlehen



Investmentvermögen "Alternative Investment Fonds"

Vermögensanlage z.B. Nachrangdarlehen, Genussrechte oder Kommanditbeteiligung

Prospektpflicht nach dem VermAnlG

Prospektpflicht für Vermögensanlagen, die öffentlich zum Erwerb angeboten werden

Beteiligung an Unternehmen (der Klassiker: Kommanditanteile), Genussrecht , Stille Beteiligung, Nachrangdarlehen, Partiarische Darlehen, Namensschuldverschreibungen und Sonstige

Ausnahmen

"Bagatellgrenzen" (§ 2 Abs.1 Nr. 3 VermAnlG)

- ▶ Max. 20 Anteile derselben Vermögensanlage
- ▶ Max. TEUR 100 insgesamt in 12 Monaten
- ▶ Anteil von mindestens TEUR 200 je Anleger
- ► Angebot an einen begrenzten Personenkreis

Anteile an einer Genossenschaft Ausgabe von ansonsten prospektpflichtigen Vermögensanlagen durch eine Genossenschaft

- Schwarmfinanzierungen
- ▶ Soziale Projekte, gemeinnützige Projekte und Religionsgemeinschaften

Keine Prospektpflicht*

Keine Prospektpflicht*, aber ggf. VIB

*Freiwillige Erstellung einer "Informationsbroschüre" in Anlehnung an Verkaufsprospekt möglich

Schwarmfinanzierungen (VermAnlG)

Voraussetzungen Befreiung von der Prospektpflicht

- ▶ Vermögensanlage: partiarisches Darlehen, Nachrangdarlehen, Genussrechte
- Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen Vermögensanlagen desselben Emittenten max. 6 Mio. Euro
- ► Anlageberatung/-vermittlung über eine Internet-Dienstleistungsplattform
- Beteiligungsgrenzen
 - 1.000 Euro bzw.
 - 10.000, wenn frei verfügbares Vermögen mindestens 100 000 Euro
 - 2-faches durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen, höchstens 25.000 Euro



<u>Nicht anwendbar</u> solange Vermögensanlage des Emittenten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 VermAnlG öffentlich angeboten wird oder eine auf diese Weise angebotene Vermögensanlage des Emittenten nicht vollständig getilgt ist.



Exkurs

Vergleich KG und Genossenschaft

| | GmbH & Co. KG (Personengesellschaft) | Genossenschaft (Kapitalgesellschaft) |
|--|--|---|
| Haftung | Komplementär-GmbH haftet nur mit Gesellschaftsvermögen/ keine persönliche Haftung der Kommanditisten | Haftung nur mit Genossenschaftsvermögen/ keine persönliche Haftung der Mitglieder |
| Stimmrecht Gesellschafter | gem. Gesellschaftsvertrag (in der Regel kapitalbezogen) | jedes Mitglied hat eine Stimme |
| Besteuerung Gesellschaft | unbeschränkt gewerbesteuerpflichtig | unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig und gewerbesteuerpflichtig |
| Besteuerung Gesellschaft <u>er</u> (Bet. im Privatvermögen) | Einkünfte aus Gewerbebetrieb Tarifbesteuerung/persönl. ESt-Satz/SBA Anrechenbare GewSt Besteuerung des zugewiesenen steuerlichen Ergebnisses unabhängig von einer möglichen Liquiditätsausschüttung | Einkünfte aus Kapitalvermögen Abgeltungsteuer/Sparerpauschbetrag keine anrechenbare GewSt Besteuerung der Gewinnausschüttung |
| | ► ErbSt-Begünstigung durch Sonderbetriebsvermögen für Grundeigentümer (PV-Freifläche) | ► Keine ErbSt-Begünstigung für Grundeigentümer durch Beteiligung an Kapitalgesellschaft (PV-Freifläche) |



Begleitung Prospekterstellung

BDO Konzept

→ Gliederung in Module, welche sich an den verschiedenen Stadien des jeweiligen Projekts orientieren.

Analyse

Frühe Projektphase

Erfassung sämtlicher Verträge. unterlagen, Nachweise und der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung. Analyse im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Konzeption des Projekts/der Vermögensanlage.

Wir leiten unsere Vorgehensweise aus den projektspezifischen Anforderungen der Gesellschaft ab.

Erstellung

Nach Abschluss Modul 1

In dieser Phase begleiten wir Sie beim Schreiben des Verkaufsprospekts und des VIBs anhand der im Modul 1 analysierten Verträge, Unterlagen und der Wirtschaftlichkeitsberechnung.

BaFin Verfahren

Nach Abschluss Modul 2

Abwicklung des Billigungs- respektive Gestattungsverfahrens mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Veröffentlichung

Nach erfolgreicher BaFin Billigung/Gestattung

Unterstützung bei der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und des VIB.

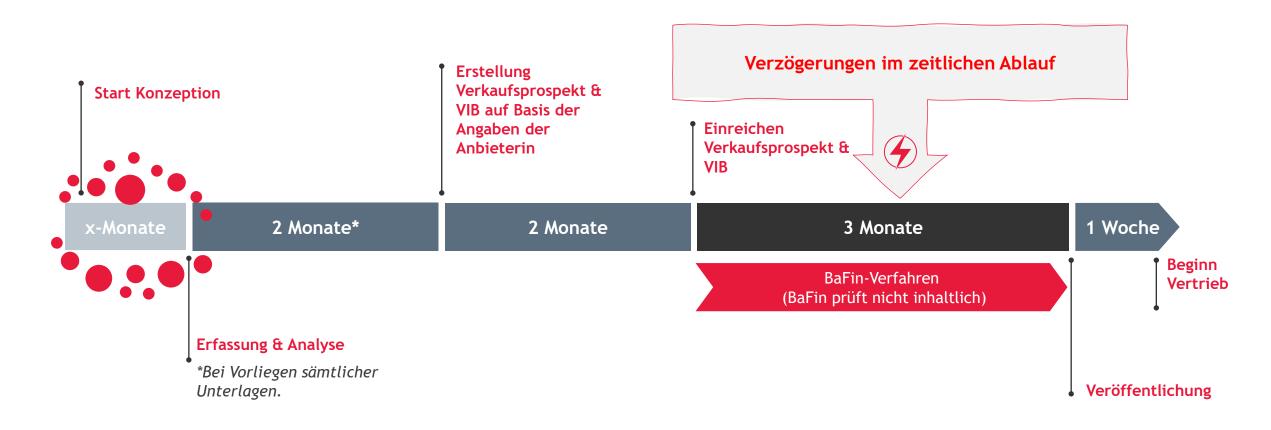
Ergebnisse

- √ Gegenseitiges Verständnis über Ihren Windpark und Ihr Beteiligungsmodell
- ✓ Anregungen und Anpassungen
- ✓ Individualisierte Planung der Emission
- ✓ "billigungsfähiger" Verkaufsprospekt
- ✓ "gestattungsfähiges" Vermögensanlagen-Informationsblatt
- ✓ Billigung der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts durch die BaFin
- ✓ Gestattung der Veröffentlichung des VIB durch die BaFin

√ Start des öffentlichen Angebots/Zeichnung der Anteile

Begleitung Prospekterstellung

Zeitplan | Idealtypischer Ablauf





BaFin Verfahren

Nach Abschluss Modul 2

Abwicklung des Billigungs- respektive Gestattungsverfahrens mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Ergebnis

- ✓ Billigung der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts
- und Gestattung der Veröffentlichung des VIB durch die BaFin

BaFin Verfahren

Grundsätzlicher Ablauf und Inhalt

- Prüfung der Vollständigkeit sowie der Kohärenz und Verständlichkeit des Inhalts des Verkaufsprospekts
- Mehrseitiges Anhörungsschreiben mit Fristsetzung
- ➤ In jeder "Runde" Einreichung überarbeiteter Prospekt/VIB
 - Aktualisierung aller Mindestangaben und Inhalte
 - ggf. grafische Umsetzung
- Frist: 20 Arbeitstage, bei unvollständigen Prospekt wird die Prüfungsfrist von 20 Arbeitstagen wieder neu ausgelöst, sobald die relevanten Informationen eingehen.

BaFin Verfahren

Nach Abschluss Modul 2

Abwicklung des Billigungs- respektive Gestattungsverfahrens mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Ergebnis

- ✓ Billigung der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts
- ✓ und Gestattung der Veröffentlichung des VIB durch die BaFin

BaFin Verfahren

Versagung, Ablehnung und zeitliche Verzögerung

BaFin Verfahren startet erst,

Wenn es sich eindeutig um eine "Vermögensanlage" handelt
 Investmentvermögen?
 (siehe nächste Folie)

Abgrenzung zum Investmentvermögen (KAGB)

"Operativ tätiges Unternehmen"

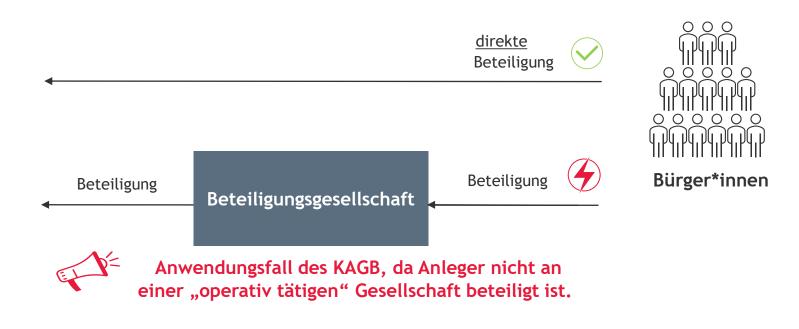


Betreibergesellschaft = operativ tätige Gesellschaft

→ Gestaltungs-, Lenkungsund Weisungsrechte im Unternehmen selbst



Muss eindeutig aus Gesellschaftsvertrag hervorgehen



BaFin Verfahren

Nach Abschluss Modul 2

Abwicklung des Billigungs- respektive Gestattungsverfahrens mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Ergebnis

- ✓ Billigung der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts
- und Gestattung der Veröffentlichung des VIB durch die BaFin

BaFin Verfahren

Versagung, Ablehnung und zeitliche Verzögerung

BaFin Verfahren startet erst,

- Wenn es sich eindeutig um eine "Vermögensanlage" handelt Investmentvermögen?
- Wenn keine unerlaubte Vermögensanlage vorliegt
 - → Androhung der Versagung mit Möglichkeit der Stellungnahme
 Blindpool?
 (siehe nächste Folie)

Blindpool Verbot

§ 5b Abs. 2 VermAnlG:

"Vermögensanlagen bei denen das konkrete Anlageobjekt <u>noch nicht konkret bestimmt</u> sind, sind zum öffentlichen Angebot nicht mehr zugelassen"

Blindpool

Branche und Arlageobjekt stehen

Nitioen nicht fest.

Semi-Blindrool
Anlageobjekt steht noch nicht fest.

Kein (Semi-)Blindpool

Das konkrete Projekt hat
einen nachweisbaren
Realisierungsgrad

- → Nicht anwendbar für Ausnahmetatbestände nach § 2 VermAnlG
- → Gilt für alle Investitionsebenen



Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Merkblatt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zum Verbot von Blindpool-Konstruktionen im Vermögensanlagengesetz

Erweitertes Merkblatt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zum Verbot von Blindpool-Konstruktionen im Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) durch Einführung des § 5b Abs. 2 VermAnlG zum Anlegerschutzstärkungsgesetz – Stand: 30. Juni 2022

Blindpool Verbot

Erforderliche Angaben zum Anlageobjekt

5. Windenergieanlagen/Solaranlagen/Erneuerbare Energien-Anlagen (Gattung):

a) Erwerb und Betrieb

Im Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt bzw. VIB angegeben werden muss mindestens:

- Bei noch unbekanntem konkreten Standort:

- Alle wesentlichen Standortbedingungen, mit konkreten (Leistungs-) Angaben, die Einfluss auf die Menge der zu produzierenden Energie haben, sofern einschlägig, mindestens, z.B.:
 - Durchschnittliche j\u00e4hrliche Sonneneinstrahlung, die mindestens erreicht werden muss
 - Durchschnittliche j\u00e4hrliche Windgeschwindigkeit, die mindestens erreicht werden muss

(...)

- Sofern der Standort konkret bekannt ist stattdessen:

 Standort (Staat [ausreichend ist bei Deutschland ein "D -" vor der Angabe der PLZ] und Adresse (Ort mit PLZ sowie Straße und Hausnummer). Sofern keine Adresse vorhanden ist, alternativ Angabe des Flurstücks/Grundstücksnummer/Koordinaten)

- <u>Bei allen:</u>

- Zur Anlage:
 - Erzeugungsart der Anlage (n) (Wind/Sonne/Wasser etc.)

Art, Typ, Hersteller der Anlage(n)

- Leistung je Aniage
- Angabe, ob die erforderlichen Netzanbindungsvoraussetzungen bereits vorliegen (ja/nein)
- o Angabe, woraus Zins- und Rückzahlung erwirtschaftet werden soll
- Bei Mischinvestment: prozentuale oder betragsmäßige Verteilung der Nettoeinnahmen (bei verschiedenen Standorten, d.h. zusammenhängenden Grundstücken, oder verschiedenen Arten von Anlagen)

20 ⊌ BDO

BaFin Verfahren

Nach Abschluss Modul 2

Abwicklung des Billigungs- respektive Gestattungsverfahrens mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Ergebnis

- ✓ Billigung der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts
- ✓ und Gestattung der Veröffentlichung des VIB durch die BaFin

BaFin Verfahren

Versagung, Ablehnung und zeitliche Verzögerung

BaFin Verfahren verzögert sich zeitlich

- BaFin-Auffassung unterliegt der "Billigungsfortbildung"
- Novellierung des VermAnlG
 - Anlegerschutzstärkungsgesetz
 - Blindpool-Verbot
 - Beschränkung des Vertriebs
 - Mittelverwendungskontrolle
- Umfangreiche Rückfragen zum "Projekt", zu Angaben
- Einreichen eines "unfertigen" Prospekts
- Einreichen in einem zu frühen Stadium
- Gesellschaftsvertrag ist nicht billigungsfähig und/oder muss angepasst werden

Fazit

Fazit



Anlegerschutz beeinflusst Bürger:innen-Beteiligung!

Aber: Es ist machbar!

Beteiligung

Bürger*innen

Beginnen Sie frühzeitig mit der Konzeption! Holen Sie sich Unterstützung!

Welches ist die beste Umsetzung meines Projekts?

Erfüllt mein Projekt die Anforderungen? (VermAnlG/BEG/Publikumsgesellschaft)

Begleitung Prospekterstellung

Zeitplan | Idealtypischer Ablauf

BDO Konzept

✓ Anregungen und Anpassungen

✓ Individualisierte Planung der Emission

- BaFin Verfahren Erstellung **Analyse** √ Gegenseitiges Verständnis über Ihren ✓ "billigungsfähiger" ✓ Billigung der Veröffentlichung Windpark und Ihr Beteiligungsmodell Verkaufsprospekt des Verkaufsprospekts durch
 - ✓ "gestattungsfähiges" Vermögensanlagen-Informationsblatt

- die BaFin
- ✓ Gestattung der Veröffentlichung des VIB durch die BaFin

√ Start des öffentlichen Angebots/Zeichnung der Anteile

Veröffent-

lichung



Weil die Energiewende so wichtig ist, dass es Expertise in jeder Hinsicht braucht:

Sonja Hannöver BDO Oldenburg GmbH & CO. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rosenstraße 2-4 26122 Oldenburg Telefon: +49 441 98050 251 sonja.hannoever@bdo-oldenburg.de

BESUCHEN SIE UNSEREN STAND 140

BDO Oldenburg GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. © BDO

